

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE AsylGH Beschluss 2008/08/14 S7 400959-1/2008

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 14.08.2008

Spruch

S7 400959-1/2008/2E

BESCHLUSS

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. Lassmann als Einzelrichterin über die Beschwerde des H. M. A., 1981 geb., StA. von Afghanistan, vertreten durch RA Dr. H.P., gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 17.07.2008, Zahl: 08 01.364-EAST Ost, beschlossen:

Der Beschwerde wird gemäß § 37 Absatz 1 AsylG idF BGBL. I Nr. 100/2005 die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Text

Entscheidungsgründe:

- I. Der erstinstanzliche Verfahrensgang ergibt sich aus dem Verwaltungsakt. Die Berufungsvorlage erfolgte am 11.08.2008. Das Verfahren ist nunmehr vom Asylgerichtshof durch den gefertigten Richter als Einzelmitglied zu führen.
- II. Der Asylgerichtshof hat erwogen:
- 1. Mit Datum 01.01.2006 ist das neue Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl in Kraft getreten (AsylG idF BGBL. I Nr. 100/2005) und ist somit auf alle ab diesem Zeitpunkt gestellten Asylanträge anzuwenden.

Im gegenständlichen Fall wurde der Antrag auf Internationalen Schutz im Juni 2008 gestellt, weshalb 4 AsylG idF BGBI. I Nr. 100/2005 zur Anwendung gelangt.

Gemäß § 37 Abs. 1 AsylG hat der Asylgerichtshof einer Berufung gegen eine mit einer zurückweisenden Entscheidung (§§ 4 und 5 AsylG oder § 68 Abs. 1 AVG) verbundenen Ausweisung, binnen sieben Tagen ab Berufungsvorlage die aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn anzunehmen ist, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder

Abschiebung des Fremden in den Staat, in den die Ausweisung lautet, eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Nach herrschender Literatur ist hier auch Art. 8 EMRK maßgeblich (Vogl/Taucher/Bruckner/Marth/Doskozil, Fremdenrecht 6. Anm. zur - analogen - Regelung des § 37 Abs 1 AsylG, 155, Frank/Anerinhof/Filzwieser AsylG 2005, K3 zu § 37 Abs 1 AsylG, 512 und K8 zu§ 38 AsylG, 522f; vgl auch Fahrner/Premiszl, "Das Fristensystem im "Dublin-Verfahren" nach dem Asylgesetz 2005, Migralex 2/06, 69f).

Die Ansicht der Erstbehörde, wonach Griechenland als sicherer Drittstaat im Sinn des§ 4 AsylG 2005 anzusehen sei, kann prima facie ohne nähere Prüfung nicht sofort geteilt werden, insbesonders aufgrund der bisherigen stark auf den Einzelfall bezogenen Rechtsprechung des unabhängigen Asylsenates. Im konkreten Fall ist daher eine genauere Prüfung, die innerhalb der 7-Tage-Frist, in welche auch ein Wochenende mit Feiertag fällt, nicht bewerkstelligt werden kann, durchzuführen und kann auch noch nicht ausgeschlossen werden, ob der Beschwerdeführer allenfalls noch zu hören ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

aufschiebende Wirkung, Drittstaatsicherheit

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2008

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, http://www.asylgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at